



Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW - 40190 Düsseldorf

Präsidentin des Landtags
Frau Carina Gödecke MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

Johannes Remmel

03.06.2013

Seite 1

Aktenzeichen VI-5 –
0004.16.1221
bei Antwort bitte angeben

Herr Kirchhoff
Telefon 0211 4566-676
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mkulnv.nrw.de

**Kleine Anfrage 1221 der Abgeordneten Simone Brand, PIRATEN:
"Hinkt NRW in Sachen tiergerechter Schweinehaltung hinterher?";
Drucksache 16/2877**

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

namens der Landesregierung beantworte ich die Kleine Anfrage im
Einvernehmen mit der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa
und Medien des Landes Nordrhein-Westfalen wie folgt:

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die in der Kleinen Anfrage benannte Richtlinie 2001/88/EG wurde
durch die Richtlinie 2008/120/EG über Mindestanforderungen für den
Schutz von Schweinen abgelöst. Hier sind auch die entsprechenden
Umsetzungsfristen verankert, auf die sich die Fragen beziehen.

Die Bundesrepublik Deutschland hat die Anforderungen nach Artikel 3
Absätze 4 und 9 der Richtlinie 2008/120/EG durch die Verordnung zum
Schutz landwirtschaftlicher Nutztiere und anderer zur Erzeugung tieri-
scher Produkte gehaltener Tiere bei ihrer Haltung (Tierschutz-
Nutztierhaltungsverordnung) im Jahr 2006 in nationales Recht umge-
setzt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Schwannstr. 3
40476 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
Infoservice 0211 4566-666
poststelle@mkulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
Haltestelle Kennedydamm oder
Buslinie 721 (Flughafen) und 722
(Messe) Haltestelle Frankenplatz



Seit dem 1. Januar 2013 gilt, dass tragende Sauen und Jungsauen in allen Betrieben mit mehr als neun Sauen für einen Zeitraum, der vier Wochen nach dem Decken beginnt und eine Woche vor dem voraussichtlichen Abferkeltermin endet, in Gruppen zu halten sind. Die Haltung von tragenden Sauen und Jungsauen für den o.g. Trächtigkeitszeitraum in Einzelständen stellt damit seit dem 1. Januar 2013 ein in der Europäischen Union unzulässiges Haltungsverfahren dar.

1. Wie viele der Schweinemastbetriebe in NRW wurden bereits auf die Einhaltung dieser Maßnahmen kontrolliert?

Bund und Länder haben bezüglich der Umsetzung einen abgestimmten Aktionsplan, der der Europäischen Kommission im Rahmen des EU-Pilotverfahrens 3989/12/SNCO übermittelt wurde, erstellt. Dieser sieht vor, dass noch im Januar 2013 die Veterinärbehörden ermitteln, welche Betriebe vermutlich nicht rechtzeitig umgestellt haben (siehe hierzu die in Nordrhein-Westfalen ermittelten Daten aus der nachfolgenden Tabelle).

Diese Betriebe sind dann zeitnah aufzusuchen und auf die Einhaltung dieser Tierschutzbestimmung zu kontrollieren. Diese Maßnahmen müssen bis spätestens Ende Juni 2013 abgeschlossen sein.

Mit Bericht vom 19.04.2013 wurden folgende Daten der Bundesregierung zugeleitet:



Umstellung auf die Gruppenhaltung von trächtigen Sauen
Nordrhein-Westfalen (Stand: 02.04.2013)

	Haltungskapazität			
	10-99 Sau- en	100-249 Sauen	250-749 Sauen	750 und mehr Sauen
Gesamtzahl an Betrieben (am 31. März 2013)	1039	1078	501	20
Anzahl an Betrieben, die auf die Gruppenhaltung umgestellt haben (am 31. März 2013):	1017	1044	486	20
Anzahl an Betrieben, die voraussichtlich am 30. Juni 2013 auf die Gruppenhaltung umgestellt haben werden:	22	34	15	0

2. Wie viele dieser Betriebe haben seit Inkrafttreten der EU-Richtlinie 2001/88/EG die neuen Vorgaben noch nicht umgesetzt (aufgeschlüsselt nach Landkreisen)?

10-99 Sauen: insgesamt 22 Betriebe in den Kreisen:
Coesfeld, Herford, Hochsauerlandkreis, Höxter,
Minden-Lübbecke, Märkischer Kreis, Soest

100-249 Sauen: insgesamt 34 Betriebe in den Kreisen:
Coesfeld, Hochsauerlandkreis, Minden Lübbecke,
Märkischer Kreis

250-749 Sauen: insgesamt 15 Betriebe in den Kreisen:
Coesfeld, Minden-Lübbecke, Märkischer Kreis,
Soest



3. Welche Sanktionen drohen Betrieben, die gegen die EU-Richtlinie 2001/88/EG verstoßen?

Seite 4

Werden bei den Kontrollen Verstöße im Sinne des Artikels 3 der Richtlinie 2008/120/EG festgestellt, trifft die zuständige Behörde die zur Beseitigung festgestellter Verstöße und die zur Verhütung künftiger Verstöße notwendigen Anordnungen. Insbesondere werden dabei folgende Maßnahmen unter Berücksichtigung der Situation im jeweiligen Einzelfall durchgeführt:

- Anordnung von Maßnahmen gemäß § 16a des Tierschutzgesetzes einschließlich der Einräumung von Fristen zur Beseitigung festgestellter Mängel und gegebenenfalls Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln,
- Einleitung von Ordnungswidrigkeitenverfahren zur Ahndung von Verstößen durch Bußgelder.

Flankierend hierzu wird die Einhaltung von Auflagen bzw. Beseitigung von Mängeln von den zuständigen Behörden überprüft.

Die nationalen Anforderungen an die Haltung von Sauen als Umsetzung des Artikels 3 Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 9 der Richtlinie 2008/120/EG gemäß Artikel 5 Absatz 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 sind Cross Compliance relevant. Verstöße werden über diese Mechanismen als Grundanforderung an die Betriebsführung entsprechend sanktioniert.

4. Wie will die Landesregierung sicherstellen, dass noch in diesem Jahr alle betroffenen Betriebe ihre Haltung entsprechend den Vorgaben anpassen?



Durch die o.g. Maßnahmen tragen die Behörden zu dem Ziel bei, noch in diesem Jahr eine richtlinienkonforme Umsetzung der rechtlichen Vorgaben in Nordrhein-Westfalen zu erreichen.

Seite 5

Aus der Sicht der Landesregierung können Verstöße einzelner Wirtschaftsbeteiligter, die von den zuständigen Behörden entsprechend den tierschutz- und verwaltungsrechtlichen Vollzugsvorschriften verfolgt und geahndet werden, nicht dazu führen, den Behörden Versäumnisse bei der Umsetzung der gesetzlichen Vorschriften vorzuwerfen. In Einzelfällen ist auch mit gerichtlichen Auseinandersetzungen zu rechnen.

Mit freundlichen Grüßen



Johannes Remmel